

## GGR-Geschäfte

2020-5

363 011.10 Organisation; Recht/Leitbilder; Reglemente/Verordnungen

P

### Anpassung Friedhof- und Bestattungsreglement (Nr. 53); Genehmigung

#### Ausgangslage / Vorgeschichte

Im Jahr 2017 wurde auf Drängen der Abteilung Finanzen hin die bisher ausserhalb der Jahresrechnung geführten Geldmittel für den Grabunterhalt von verstorbenen Personen in die Bilanz der Gemeinde Lyss überführt. Dafür notwendig waren Kontokündigungen bei den verschiedenen Banken auf Platz Lyss.

Der Prozess besteht darin, dass für jedes einzelne Grab in der Abteilung Präsidiales eine detaillierte Einzelkontrolle geführt wird.

Der individuelle Tarif wird jeweils mittels Offerteinholung durch die Verwaltung, gestützt auf die Bedürfnisse der Angehörigen, bei einem Gärtner festgelegt. Es gibt keine offizielle Tarifordnung dazu, ausser der einmaligen Gebühr für die Führung des Grabunterhaltskontos gemäss Art. 3 des Reglements über Gebühren + Entgelte.

Anschliessend wird nach Rücksprache mit den Angehörigen dem entsprechenden Gärtner der Auftrag zum Unterhalt durch die Gemeinde erteilt. Der Gärtner rechnet dann jeweils jährlich mit der Gemeinde ab, bis das Geld aufgebraucht ist.

Bisher wurde diese Dienstleistung ohne gesetzliche Grundlage angeboten.

Seitens der Revision wurde bemängelt, dass für die Führung der Fondskonti keine genügende rechtliche Grundlage vorhanden ist und diese geschaffen werden muss.

#### Rechtliche Grundlagen

Im vorliegenden Geschäft handelt es sich um die Änderung des Friedhof- und Bestattungsreglementes, welches in der abschliessenden Zuständigkeit des GGR liegt (Art. 45 Abs. 2 GO). Die Genehmigung der Verordnung liegt in der Zuständigkeit des GR.

#### Bezug zu Richtlinien+Zielsetzungen 2018-2021

##### Gesellschaftliche Solidarität

###### *Langfristige Ziele:*

- Lyss ist attraktiv für alle Bevölkerungsgruppen

##### Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit

###### *Langfristige Ziele:*

- Infrastruktur ist attraktiv und adaptiert an Grösse und Anforderungen
- finanzieller Handlungsspielraum bleibt erhalten
- Verwaltung ist ein fortschrittliches Dienstleistungszentrum

###### *Strategische Stossrichtung:*

- Erhalt und Aufwertung einer dem Bevölkerungswachstum angepassten Infrastruktur
- Verwaltung ist auf die Zukunft ausgerichtet

#### Problemstellung / Fragen

Wie kann der erforderliche rechtliche Rahmen festgelegt und ein attraktives Dienstleistungsangebot aufrechterhalten werden.

#### Umsetzung

Damit überhaupt eine entsprechende Fondsverordnung erarbeitet und in Kraft gesetzt werden kann, ist vorgängig die nötige rechtliche Grundlage im Reglement festzulegen.

Daher wird die folgende Anpassung des Friedhof- und Bestattungsreglements vorgeschlagen:

##### **Art. 22**

Bepflanzung, Grabgestaltung und -unterhalt

<sup>1</sup>Den Angehörigen werden vor den Grabmälern für die Bepflanzung der Gräber folgende Flächen freigegeben:  
Sarggräber 100 x 70 cm



Urnengräber	60 x 50 cm
Kindergräber	60 x 50 cm

<sup>2</sup>~~Die Ausschmückung der Gräber mit Blumen und Pflanzen sowie deren Unterhalt und Pflege ist Sache der Angehörigen.~~ Die Gräberfelder sollen möglichst niedrig bepflanzt und dem Charakter der Gräberreihe angepasst werden, um eine einheitliche und ruhige Wirkung zu erzielen. Die Verwendung von hochstämmigen Sträuchern oder Bäumen zur Bepflanzung von Gräbern ist untersagt.

<sup>3</sup>Erlaubt sind ebenfalls Kombinationen mit Steinen und sogenannte Steingärten.

<sup>4</sup>Steingärten sind mittels einer matten Edelstahleinfassung zu versehen, welche maximal 3 cm über das gewachsene Terrain hinausragt und den Massen gemäss Abs. 1 entspricht.

<sup>5</sup> Die Ausschmückung der Gräber mit Blumen und Pflanzen sowie deren Unterhalt und Pflege ist Sache der Angehörigen. Die Gemeinde kann im Auftrag der Angehörigen die Pflege und Bepflanzung von Gräbern übernehmen. Dazu kann ein Fonds errichtet und mit den voraussichtlichen Kosten für den Unterhalt und die Bepflanzung geäuftet werden. Der Gemeinderat regelt die Details in einer Verordnung.

Mit dieser Regelung im Friedhof- und Bestattungsreglement wird die nötige Voraussetzung geschaffen, damit der GR im Rahmen einer Verordnung die Details regeln kann. Die Aufgabenübernahme und die wesentlichen Eckpunkte für die Gebührenfestlegung sind damit in der reglementarischen Grundlage verankert.



#### **Umsetzung in Verordnung**

Der GR erlässt, unter Vorbehalt der Reglementsänderung durch das Parlament, eine Verordnung, welche die wesentlichen Punkte regelt, um die heutige Lösung rechtlich zu verankern. Diese Verordnung liegt diesem Geschäft zur Orientierung bei.

Die Gemeinde bietet wie bis anhin eine individualisierte Lösung an, bei der die Betroffenen selbst den Gärtner wählen und festlegen können, ob die Pflege intensiver oder weniger intensiv erfolgen soll.

Es wurde auch eine pauschalierte Lösung überprüft. In diesem Fall würde ein im Voraus festgelegter Betrag in den Fonds eingelegt. Der Auftrag erfolgt an einen einzigen Gärtner für alle Grabunterhalte und die Rechnungen würden jeweils aus dem Fonds finanziert. Sollten die hinterlegten Geldmittel nicht ausreichen, besteht das Risiko eines negativen Fondsbestandes. Je nach Umfang der Grabunterhalte könnte auch eine submissionsrechtliche Ausschreibung erforderlich werden. Aus diesem Grund wurde diese Lösung nicht mehr weiterverfolgt.

Mit den aktuellen 65 individuellen Grabunterhalten ist dies jedoch noch kein Thema.

#### Mitbericht Abteilung Finanzen

Im Berichtsjahr 2017 wurden die bisher ausserhalb der Jahresrechnung geführten Geldmittel für den Grabunterhalt in die Bilanz aufgenommen und über jeden «Kunden» ein individuelles Konto geführt. Der aktuelle Prozess besteht darin, dass für jedes einzelne Grab durch die Abteilung Finanzen eine detaillierte Einzelkontrolle geführt wird.

Der Tarif wird durch Offerteinholung beim Gärtner durch die Verwaltung festgelegt. Es gibt keine offizielle Tarifordnung dazu, ausser der einmaligen Gebühr für die Führung des Grabunterhaltskontos gemäss Gebührenreglement, Ziffer 1.2.

Die Schaffung einer Rechtsgrundlage im Friedhof- und Bestattungsreglement wird von der Abteilung Finanzen unterstützt. Damit erhält die bisherige, langjährige Praxis die notwendige Rechtsgrundlage und Legitimation durch den GGR.

Mit der Schaffung der Rechtsgrundlage wird zudem eine offene Pendeuz des Rechnungsprüfungsorgans erledigt.

Eintreten

Eintreten ist unbestritten.

Erwägungen

Keine.

**Beschluss** 35 : 0 Stimmen

**Der GGR genehmigt die Änderung des Friedhof- und Bestattungsreglements und setzt dieses per 01.12.2020 in Kraft.**

**Dieser Beschluss unterliegt der fakultativen Volksabstimmung gemäss Art. 45 in Verbindung mit Art. 33 der Gemeindeordnung (GO).**

Beilagen

Verordnung über den Grabfonds

